

**Verkaufs- und Lieferbedingungen (Eigenumsatz)  
der Grohage eG Einkaufs-und Importgesellschaft**

**§ 1 Grundlagen**

- (1) Die **Grohage** hat mit einer Anzahl von Lieferfirmen für ihre Mitglieder Verträge abgeschlossen, durch die sie u. a. die Haftung (Delkretere) und den Abrechnungsverkehr (*Zentralregulierung*) für alle Kaufverträge übernimmt, die von ihren Mitgliedern mit den Vertragslieferanten abgeschlossen werden.

Darüber hinaus bietet die **Grohage** ihren Mitgliedern selber Waren zum Kauf an (*Eigenumsatz*). Hierzu ermächtigt die **Grohage** das Mitglied mit dem Vertragslieferanten in ihrem Namen Vereinbarungen über die Lieferung der jeweiligen Waren zu schließen und beauftragt es, die Waren für die **Grohage** in Empfang zu nehmen. Das Mitglied wird der **Grohage** unverzüglich nach *Vertragsabschluss* die Einzelheiten der Vereinbarung schriftlich mitteilen, damit diese die restlichen für den Kaufvertrag zwischen der **Grohage** und dem Lieferanten erforderlichen Regelungen treffen kann.

- (2) *Ziel ist es, dass* das Mitglied Waren von den Vertragslieferanten nur
- aufgrund von Kaufverträgen mit der **Grohage** über diese oder
  - aufgrund eigener Kaufverträge mit dem Vertragslieferanten, *für die die Grohage die Zentralregulierung übernimmt, bezieht.*

Zum Abschluss eines Kaufvertrages mit dem Vertragslieferanten *ohne Zentralregulierung ist das Mitglied* nur berechtigt, wenn die **Grohage** sich weigert, für diesen Vertrag die Delkrederehaftung zu übernehmen.

- (3) Über Namen der Vertragslieferanten, die Angebote der **Grohage**, Preise und Konditionen werden die Mitglieder *per Newsletter im Intranet* unterrichtet. *Jedes Mitglied erhält hierfür ein Passwort. Das Passwort und die Angaben aus dem Newsletter sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen nicht weitergegeben werden.*

## § 2 Geltung der Lieferbedingungen

- (1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der **Grohage** erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die **Grohage** mit ihrem Vertragspartner, dem Mitglied über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an das **Mitglied**.
- (2) Geschäftsbedingungen des **Mitglieds** oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die **Grohage** ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die **Grohage** auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des **Mitglieds** oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

## § 3 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Alle Angebote der **Grohage** sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann die **Grohage** innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.
- (2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen **Grohage** und **Mitglied** ist der Kaufvertrag einschließlich dieser Lieferbedingungen. Ergänzungen und Abänderungen dieser Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der **Textform**. **Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter der Grohage nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen.**  
Zur Wahrung der **Textform** genügt die Übermittlung per Telefax *oder per E-Mail*.
- (3) Angaben der **Grohage** zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, sowie Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

- (4) Die **Grohage** behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem **Mitglied** zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Das **Mitglied** darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung der **Grohage** weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Es hat auf Verlangen der **Grohage** diese Gegenstände vollständig an diesen zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

#### **§ 4 Preise und Zahlung**

- (1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
- (2) Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise der **Grohage** zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise der **Grohage** (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).
- (3) Rechnungsbeträge sind innerhalb von **einundzwanzig** Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei der **Grohage**. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Leistet das **Mitglied** bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit **6 % p. a.** zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
- (4) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des **Mitglieds** oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (5) Die **Grohage** ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des **Mitglieds** wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezah-

lung der offenen Forderungen der **Grohage** aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

## **§ 5 Lieferung und Lieferzeit**

- (1) Lieferungen erfolgen ab dem Auslieferungslager des Vertragslieferanten.
- (2) Von der **Grohage** in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- (3) Die **Grohage** kann - unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des **Mitgliedes** - vom **Mitglied** eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem das **Mitglied** seinen vertraglichen Verpflichtungen der **Grohage** gegenüber nicht nachkommt.
- (4) Die **Grohage** haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die die **Grohage** nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse der **Grohage** die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die **Grohage** zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem **Mitglied** infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann es durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der **Grohage** vom Vertrag zurücktreten.

- (5) Der **Grohage** ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn
- die Teillieferung für das **Mitglied** im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
  - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
  - dem **Mitglied** hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, die **Grohage** erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- (6) Gerät die **Grohage** mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung der **Grohage** auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 9 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt.

## **§ 6 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme**

- (1) Erfüllungsort für alle *Lieferverpflichtungen* der **Grohage** aus dem Vertragsverhältnis ist das Auslieferungslager des Vertragslieferanten, *für alle anderen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis der Sitz der Grohage*, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Produktspezifikationen der Artikel gehen der Grohage durch den Lieferanten umgehend elektronisch zu. Veränderungen müssen umgehend mit der Grohage abgestimmt und auf gleichem Wege gemeldet werden, bevor die Artikel zur Auslieferung an die Mitglieder kommen.

Der Hersteller/Lieferant überlässt der Grohage, deren Mitglieder und Kooperationspartner unverzüglich, unentgeltlich und vollständig die gesetzlichen Pflichtangaben für deren Lebensmittel jeweils auf dem neusten Stand. Der Hersteller/Lieferant überträgt die gesetzlichen Pflichtangaben für Lebensmittel an die Grohage bevorzugt über 1 World Sync. Der Hersteller/Lieferant kennzeichnet auch auf jedem Lebensmittelprodukt entsprechende Veränderungen. Auf den Rechnungen, Lieferscheinen, Preislisten sind die GTIN Stück / Gebinde anzugeben. Der Hersteller/Lieferant stellt die Grohage, deren Mitglieder oder Kooperationspartner von Schadensansprüchen Dritter sowie Kosten der Rechtsvertretung frei, wenn durch die unvollständig und/oder unrichtige Übermittlung der Pflichtangaben für Lebensmittel schuldhaft ein Schaden verursacht wurde. Die vollständige und/oder richtige Übermittlung hat der Hersteller/Lieferant zu beweisen.

- (3) Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen der *Vertragslieferanten*.
- (4) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf das **Mitglied** über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die **Grohage** noch andere Leistungen (z.B. *den* Versand) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim **Mitglied** liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf das **Mitglied** über, an dem der *Vertragslieferant* versandbereit ist und dies dem **Mitglied** angezeigt hat.
- (5) Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt das **Mitglied**.
- (6) Die Sendung wird von der **Grohage** nur auf ausdrücklichen Wunsch des **Mitglieds** und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- (7) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn
- die Lieferung abgeschlossen ist,
  - die **Grohage** dies dem **Mitglied** unter Hinweis auf die Abnahmefiktion *des* § 6 (6) *dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen* mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
  - seit der Lieferung zwölf Werktage vergangen sind oder das **Mitglied** mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat und in diesem Fall seit Lieferung sechs Werktage vergangen sind, und
  - das **Mitglied** die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines der **Grohage** angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

## **§ 7 Gewährleistung**

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.
- (2) Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an das **Mitglied** oder

an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen und wenn sich ein Mangel zeigt, der **Grohage** und dem Vertragslieferanten unverzüglich anzuzeigen.

Die Gegenstände gelten als genehmigt, wenn der **Grohage** nicht eine Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen **drei** Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes, oder ansonsten binnen **drei** Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für das **Mitglied** bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, in der in § 3 (2) S. 4 bestimmten Form zugegangen ist. Auf Verlangen der **Grohage** ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an die **Grohage** zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet die **Grohage** die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

- (3) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist die **Grohage** nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann das **Mitglied** vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- (4) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden der **Grohage**, kann das **Mitglied** unter den in § 9 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- (5) Bei Mängeln, die die **Grohage** aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird die **Grohage** nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des **Mitglieds** geltend machen oder an das **Mitglied** abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen die **Grohage** bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des **Mitglieds** gegen die **Grohage** gehemmt.

- (6) Die Gewährleistung entfällt, wenn das **Mitglied** ohne Zustimmung der **Grohage** den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat das **Mitglied** die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

## § 8 Schutzrechte

- (1) Die **Grohage** steht nach Maßgabe dieses § 8 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
- (2) In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird die **Grohage** nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Besteller durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt ihr dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist das **Mitglied** berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des **Mitglieds** unterliegen den Beschränkungen des § 9 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.
- (3) Bei Rechtsverletzungen durch von der **Grohage** gelieferte Produkte anderer Lieferanten oder Hersteller wird die **Grohage** nach ihrer Wahl ihre Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des **Mitglieds** geltend machen oder an das **Mitglied** abtreten. Ansprüche gegen die **Grohage** bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieses § 8 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.



## § 9 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

- (1) Die Haftung der **Grohage** auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 9 eingeschränkt.
  
- (2) Die **Grohage** haftet nicht
  - a) im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen
  - b) im Falle grober Fahrlässigkeit ihrer nicht-leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen,soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen, mängelfreien Lieferung und Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem **Mitglied** die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des **Mitglieds** oder Dritten oder des Eigentums des **Mitglieds** vor erheblichen Schäden bezwecken.
  
- (3) Soweit die **Grohage** gemäß § 9 (2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die **Grohage** bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihr bekannt waren oder die sie hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
  
- (4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der **Grohage** für Sach- oder Personenschäden auf einen Betrag von **2.000.000,00** EUR je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme ihrer Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

- (5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der **Grohage**.
- (6) Soweit die **Grohage** technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- (7) Die Einschränkungen dieses § 9 gelten nicht für die Haftung der **Grohage** wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

## **§ 10 Eigentumsvorbehalt**

- (1) Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen der **Grohage** gegen das **Mitglied** aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Lieferbeziehung (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf die Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).
- (2) Die von der **Grohage** an das **Mitglied** gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum der **Grohage**. Die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt.
- (3) Das **Mitglied** verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für die **Grohage**.

- (4) Das **Mitglied** ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Absatz 9) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- (5) Wird die Vorbehaltsware vom **Mitglied** verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung der **Grohage** als Hersteller erfolgt und die **Grohage** unmittelbar das Eigentum oder - wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware - das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei der **Grohage** eintreten sollte, überträgt das **Mitglied** bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder - im o. g. Verhältnis - Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an die **Grohage**. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt die **Grohage**, soweit die Hauptsache ihr gehört, dem **Mitglied** anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.
- (6) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt das **Mitglied** bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber - bei Miteigentum der **Grohage** an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil - an die **Grohage** ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Die **Grohage** ermächtigt das **Mitglied** widerruflich, die an die **Grohage** abgetretenen Forderungen in eigenem Namen für Rechnung der **Grohage** einzuziehen. Die **Grohage** darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
- (7) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird das **Mitglied** sie unverzüglich auf das Eigentum der **Grohage** hinweisen und die **Grohage** hierüber informieren, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, der **Grohage** die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür das **Mitglied** der **Grohage**.

- (8) Die **Grohage** wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt.
- (9) Tritt die **Grohage** bei vertragswidrigem Verhalten des **Mitglieds** - insbesondere Zahlungsverzug - vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist sie berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. *Die Lieferkosten trägt das Mitglied.*

## § 11 Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen der **Grohage** und dem **Mitglied** ist nach Wahl der **Grohage** Düsseldorf oder der Sitz des **Mitglieds**. Für Klagen gegen die **Grohage** ist Düsseldorf ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (2) Die Beziehungen zwischen der **Grohage** und dem **Mitglied** unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.
- (3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

### Hinweis:

Das **Mitglied** nimmt davon Kenntnis, dass die **Grohage Daten aus dem Vertragsverhältnis** nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.